

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 12. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2008) und **Antwort**

Wie gut und teuer ist die Charité beraten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft, ausgenommen die Fragen 1 und 2, Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Charité – Universitätsmedizin Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie bewertet der Senat die aktuellen Vorfälle und Berichterstattungen über Querfinanzierungen und Abrechnungsunstimmigkeiten in der Charité?

Zu 1.: Der Senat hat keine aktuellen Erkenntnisse, die die negative Berichterstattung in der Presse über angebliche Vorfälle und Quersubventionierungen bei der Kooperation der Charité mit der privaten Helios-Kliniken GmbH bestätigen würden. Der Senat hat sich in der Sache ausführlich in mehreren Sitzungen im Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses geäußert. Des Weiteren wird auf die entsprechenden schriftlichen Berichte der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die dem Hauptausschuss zugegangen sind, verwiesen. Der Aufsichtsrat der Charité hat darüber hinaus eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt.

2. Welche Auswirkungen haben diese Vorfälle nach Einschätzung des Senats auf den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Berlin?

Zu 2.: „Vorfälle“ sind bisher allenfalls in der Art der Berichterstattung zu sehen. Eine Beschädigung des Vertrauens in modellhafte Formen der wissenschaftlichen Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft kann nicht ausgeschlossen werden.

3. Wie viele juristische Verfahren hat die Charité seit 2005 bestritten, um Gegendarstellungen und Unterlassungsverfügungen gegen Medien bzw. Journalisten durchzusetzen?

Zu 3.: Die Charité ist als Grundrechtsträgerin der Forschungsfreiheit auch verpflichtet, diese zu schützen.

Seit 2005 sind gegen sieben Berichterstattungen, die unzutreffende Behauptungen enthielten, vorgegangen worden, zumeist mit dem Anspruch auf Gegendarstellung/Richtigstellung und Unterlassung der Behauptung.

Fast alle Verfahren sind bislang zugunsten der Charité entschieden worden mit entsprechender Kostenüberbürdung auf die Gegner. Lediglich ein Verfahren ist hinsichtlich des Teils „Gegendarstellung“ bislang erstinstanzlich gegen die Charité entschieden worden.

In einem weiteren Fall ist gegen die Beschlussverfügung, mit der ein Verlag zur Verbreitung der Gegendarstellung verurteilt wurde, Widerspruch eingelegt. Über diesen ist noch nicht entschieden.

Ein weiteres Verfahren musste durch die Charité auf Aufforderung der Gegenseite als Hauptsachenverfahren klageweise anhängig gemacht werden. Auch hierüber ist noch nicht entschieden.

4. Ist dem Senat bekannt auf welche Summe sich diese Verfahrenskosten bisher addiert haben, und aus welchen Mitteln diese finanziert werden?

Zu 4.: Soweit die Verfahren gewonnen wurden, trägt die jeweils unterliegende Seite die Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten). Soweit die Charité Kosten tragen muss, werden diese aus dem Wirtschaftsplan der Charité finanziert.

5. Wer wurde in den einzelnen Fällen mit der juristischen Vertretung beauftragt?

Zu 5.: Die auf Presserecht spezialisierte Anwaltskanzlei E. und K.

6. Wurden die einzelnen Aufträge ausgeschrieben? Wenn ja, mit welchem Auftragsumfang und -volumen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Presserechtliche gerichtliche Verfahren unterliegen nach der Zivilprozessordnung dem Anwaltszwang. Anwaltsbeauftragungen sind insoweit nicht ausschreibungspflichtig. Ohnehin handelt es sich bei presserechtlichen (gerichtlichen) Verfahren um eilbedürftige Angelegenheiten.

7. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Charité eine auf Presse- und Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei mit der Prüfung und Erstellung von Strafanzeigen beauftragt hat, und welche Vorfälle sollen aufgeklärt werden?

Zu 7.: Sowohl § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als auch § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) stellen den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen unter den dortigen Prämissen und für die dort angesprochenen Kreise unter Strafe. Darauf hat der Vorstand hingewiesen. Angesprochen sind alle vorgenannten Straftaten. Die Prüfung und ggf. Erstattung von Strafanzeigen gehört zu den Aufgaben der Charité im Rahmen der Geschäftsführung.

8. Welche Ergebnisse liegen aus den unter 6. genannten Untersuchungen der Kanzlei vor? Wurde mittlerweile Strafanzeige erlassen, und wenn ja, gegen wen?

Zu 8.: Frage 1 ist unverständlich. In einem Fall ist durch die Charité Strafanzeige gestellt worden.

9. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die Charité einen Journalisten beauftragt hat, das Klinikum im Umgang mit den Vorwürfen der Quersubventionierung der Helios-Kliniken zu beraten?

Zu 9.: Eine solche Beauftragung besteht nicht. Die Charité hat aber temporär Konfliktberatung für den Umgang mit der Pressekampagne gegen die Charité beauftragt. Über die erforderliche Inanspruchnahme von Beratungsleistungen entscheidet die Charité grundsätzlich im Rahmen der operativen Geschäftsführung.

10. Wie lautet der Arbeitsauftrag des externen Beraters, wie lange sind dessen Beratertätigkeiten vertraglich vereinbart, und wie hoch ist das Entgelt?

Zu 10.: Der externe Berater ist für Konfliktberatung beauftragt. Die Tätigkeiten erfolgen nach Einzelabruf bei Bedarf. Die Höhe des Entgelts berührt ein Geschäftsgeheimnis eines Dritten, das zu respektieren ist.

11. Wurden die Dienstleistungen des externen Beraters ausgeschrieben?

Zu 11.: Nein. Weder werden Schwellenwerte erreicht, noch sind die Leistungen aus anderen Gründen ausschreibungspflichtig.

12. Welche Aufträge, Werkverträge usw. hat die Charité im Zusammenhang mit der Diskussion um den Standort Buch vergeben?

Zu 12.: Bis auf die genannten (Rechtsberatung, Konfliktberatung) keine. Über den Wunsch des Personalrats der Fakultät nach externer anwaltlicher Beratung ist noch nicht abschließend entschieden.

13. Welche unter 12. genannten Leistungen wurden ausgeschrieben, und wie hoch sind die zu erwartenden Gesamtkosten?

Zu 13.: Die Antwort erübrigt sich.

Berlin, den 10. März 2008

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2008)